



REPUBLIK ÖSTERREICH

II-1379 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/68-II/C/80

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dipl.Ing. LEITNER, Dr. ERMACORA und
Genossen, betreffend die Verfolgung
von Verstößen gegen das Schmutz- und
Schundgesetz.

569 IAB

1980-07-09

zu 584 J

Zu Zl. 584/J-NR/1980

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dipl.Ing. LEITNER,
Dr. ERMACORA und Genossen am 14. Mai 1980 an mich gerichteten
Anfrage Nr. 584/J-NR/1980, betreffend die Verfolgung von
Verstößen gegen das Schmutz- und Schundgesetz, beehre ich
mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: In den Jahren 1978 und 1979 sind von den Sicher-
heitsbehörden insgesamt 601 Anzeigen wegen Ver-
dacht einer gerichtlich strafbaren Handlung
nach dem Bundesgesetz über die Bekämpfung un-
züchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der
Jugend gegen sittliche Gefährdung, BGBl. Nr.97/1950,
in der derzeit gültigen Fassung, (Schmutz- und
Schundgesetz) an die jeweils zuständige Staats-
anwaltschaft erstattet worden.

Zur Frage 2: 46 dieser Anzeigen bezogen sich auf Kinderporno,
Sodomie, sadistische Darstellungen oder Fäkal-
pornographie.

Zur Frage 3: 181 der Anzeigen hatten Pornofilme zum Gegenstand.

Zur Frage 4: Die Sicherheitsbehörden haben aufgrund gerichtlicher Hausdurchsuchungsbefehle in den Jahren 1978 und 1979 insgesamt 191 Hausdurchsuchungen durchgeführt.

Zur Frage 5: In 114 Fällen wurden hierbei pornographische Magazine, Bücher sowie Filme beschlagnahmt.

Zur Frage 6: Das Bundesministerium für Inneres hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst gemäß der §§ 10 und 11 Absatz 3 des Schmutz- und Schundgesetzes in den Jahren 1978 und 1979

413 Verbreitungsbeschränkungen von Amts wegen und 5 Verbreitungsbeschränkungen aufgrund von Anzeigen von Privatpersonen erlassen.

Zur Frage 7: In diesen beiden Jahren sind beim Bundesministerium für Inneres 23 Anträge auf Erlassung einer Verbreitungsbeschränkung gestellt worden. Wie ich schon in der Beantwortung zur Frage 6 ausgeführt habe, waren nur in 5 Fällen die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Verbreitungsbeschränkung gegeben.

Zur Frage 8: Die von den Sicherheitsbehörden in Vollziehung des Schmutz- und Schundgesetzes zu treffenden Maßnahmen beziehen sich auch auf die sogenannten "Sex-Shops" und "Romanschwemmen". Es besteht daher keine Notwendigkeit, hinsichtlich solcher Geschäfte noch darüber hinausgehende besondere Maßnahmen anzuordnen.

9. Juli 1980

